

Die Deutsche Demokratische Republik ist der wahre deutsche Rechtsstaat, der dem Volke, jedem Bürger umfassende Rechte und Freiheiten gewährt und sie schützt. Alle Bürger haben in der Deutschen Demokratischen Republik gleiche Rechte und Pflichten; jeder nimmt einen geachteten Platz in der Gesellschaft ein, entscheidet mit und trägt Verantwortung für das Ganze. Jeder Fortschritt in der Deutschen Demokratischen Republik ist mit der Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes verbunden. Mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus und der technischen Revolution werden alle Schichten der Bevölkerung zunehmend als sachkundige Gestalter in die Planung und Leitung der ökonomischen und gesellschaftlichen Prozesse einbezogen. Für die Rechtsordnung der DDR ist die Demokratie eine Frage der Befähigung der Menschen zur selbstbewußten und aktiven Gestaltung des Lebens der gesamten Gesellschaft und damit ihres eigenen Lebens. Die engen Mauern des Privatinteresses, des Egoismus und des Konkurrenzkampfes, des Für-mich-gegen-alle, sind in der Deutschen Demokratischen Republik endgültig überwunden. Die Wolfsgesetze des Kapitalismus haben dem

Prinzip der Zusammenarbeit, der gegenseitigen, kameradschaftlichen Hilfe, der gemeinsamen Arbeit an der Verbesserung des Lebens der Gesellschaft und damit des Wohlstandes jedes einzelnen Platz gemacht. Die Rechtsordnung der DDR ist humanistisch, moralisch, zukunftsweisend für ganz Deutschland.

Die Staatsratserklärung geht alle an. Sie ist ein zukunftsweisendes staatsmännisches Dokument der Realitäten in Deutschland.

Prof. Dr. habil. Rainer Arlt
Prof. Dr. Werner Artzt
Prof. Dr. Stefan Heymann
Prof. Dr. Herbert Kröger
Prof. Dr. Fritz Niehammer
Prof. Dr. Joachim Renneberg
Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg
Prof. Dr. Gerhard Schulze
Prof. Dr. Wolfgang Weiche 11
Prof. Dr. habil. Harry Wünsche

Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“

Ein Dokument westdeutscher Rechtsanmaßung

Stellungnahme des Präsidenten des Obersten Gerichts, Dr. Heinrich Toeplitz, zum sog. Gesetz über eine befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit

Der Bonner Bundestag hat am 23. Juni 1966 ein Gesetz verabschiedet, mit dem alle Personen deutscher Nationalität, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz, der Bonner Gerichtsbarkeit unterworfen werden sollen. Das Gesetz geht von der fiktiven Annahme aus, daß sich die „Justizhoheit“ der Bundesrepublik auch auf die Deutsche Demokratische Republik und Gebiete anderer sozialistischer Staaten erstrecke.

Diese völkerrechtswidrige Konstruktion hat ihre ideologische Grundlage in der sog. Hallstein-Doktrin und den darauf beruhenden widersinnigen Auffassungen von der Nichtexistenz der DDR und der Nichtanerkennung der Grenzen, wie sie im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstanden sind. Das Gesetz ist somit Ausdruck der mit der revanchistischen Bonner Politik unmittelbar verbundenen Expansionsbestrebungen, deren erklärtes Ziel darin besteht, unter Bruch des geltenden Völkerrechts und im Wege einer bewaffneten Auseinandersetzung den Herrschaftsbereich des westdeutschen Staates auch auf die DDR und andere europäische Staaten auszudehnen. Dieser friedens- und verständigungsfeindliche Akt des Bonner Bundestages, durch den die juristische Grundlage dafür geschaffen werden soll, daß Staatsbürger der DDR, der Volksrepublik Polen und der Sowjetunion dafür belangt werden können, daß sie in ihren Ländern für die Erhaltung des Friedens und gegen jede aggressive Politik wirken, gleicht den Praktiken der faschistischen Machthaber, die Rechtlosigkeit und Willkür zur Staatsdoktrin erhoben hatten. Obwohl der Kontrollrat den faschistischen Charakter derartiger Gesetze brandmarkte und sie aufhob, werden sie heute vom Bonner Bundestag wieder eingeführt.

Diese Gesetzgebung, mit der erneut die Ausschließlichkeitsanmaßung fixiert wurde, obwohl die Bonner Regierung mit der Gründung der Bundesrepublik und dem Abschluß der Pariser Verträge aus eigenem Entschluß die Spaltung Deutschlands durchführte, stellt eine juristische Aggression dar, die nach Art. 2 Abs. 4 der Satzung der Vereinten Nationen verboten ist, weil sie den Frieden bedroht und normale Beziehungen

zwischen den Staaten verhindert. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen — Art. 2 Abs. 1 der Satzung der Vereinten Nationen — müssen die Beziehungen zwischen den Staaten auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit beruhen. Daraus folgt, daß jeder Staat seine Hoheitsgewalt nur innerhalb seiner Grenzen ausüben darf. Eine Verletzung dieser Prinzipien, wie sie in der mit der Bonner Gesetzgebung verbundenen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR und anderer sozialistischer Staaten zum Ausdruck kommt, widerspricht der Deklaration der Vereinten Nationen über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten und die Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität vom 21. Dezember 1965; sie ist zugleich ein schweres Völkerrechtsdelikt und hat für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik keinerlei Rechtswirksamkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Bonner Gesetzes vom 23. Juni 1966 macht deutlich, daß diese Gesetzgebung, die vorgeblich den Meinungsaustausch zwischen den Angehörigen beider deutscher Staaten erleichtern soll, in Wirklichkeit gegen jede Verständigung gerichtet ist. Die „Freistellung“ kann an „Bedingungen“ geknüpft und mit „Auflagen“ versehen werden. Sie ist jederzeit widerrufbar. Das bedeutet aber, daß sich die Bonner Regierung anmaßt, Bürger der DDR zu einem gegen ihren Staat, den Frieden und die Völkerverständigung gerichteten Verhalten zu erpressen, und sich dabei noch vorbehält, im Falle einer Nichtbefolgung einer solchen unsinnigen Beauftragung die berüchtigte politische Strafjustiz Westdeutschlands gegen jede auf die Annäherung und Verständigung zwischen den Bürgern beider deutscher Staaten gerichtete Handlung einzusetzen.

Die - Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wenden sich mit Entschiedenheit gegen diese Provokation, mit der die in Westdeutschland herrschenden Kreise unter dem Deckmantel einer vorgeblich „rechtsstaatlichen“ Gesetzgebung erneut ihre maßlosen Revancheansprüche zum Ausdruck bringen, die jeder friedlichen Verständigung entgegengesetzt sind.